

Satzung

des

Vereins

Forum Fasanenhof e.V. -

Begegnungsstätte der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland K.d.ö.R.

Sitz Stuttgart

Stand 30.09.2008

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**„Forum Fasanenhof e. V. –
Begegnungsstätte der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland K.d.ö.R.“**

2. Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des kirchlichen Lebens in einer regionalen Begegnungsstätte.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Aktivitäten kirchlicher Gruppen (z.B. Jugendliche, Kinder, Senioren, Chöre, Selbsthilfegruppen),
 - b) kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
 - c) Schaffung eines Forums für offene Treffs.

§ 3

Selbstlosigkeit, Vermögensbildung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwaige erbrachte Leistungen zurück noch haben sie Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann im Regelfall nur werden, wer zugleich Mitglied der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland, K. d. ö. R., ist.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet ausschließlich der Vorstand des Vereins. Für die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein muss keine Begründung gegeben werden.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch ordentlichen Austritt
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden. Austrittserklärungen müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Als Ausschließungsgrund ist insbesondere die vorsätzlich und trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins anzusehen. Vor dem Beschluss ist das Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugehen des Beschlusses eine schriftliche Beschwerde erheben. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vor dem 1. Dezember eines Jahres stattfinden.
2. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstands,
 - b) Beantwortung von Fragen zu den Jahresberichten des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Neuwahl des Vorstands (nur in den Jahren, in denen Vorstandswahlen anstehen),
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.

§ 10 Anträge, Abstimmung und Protokoll

1. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern durch den Vorstand so zugesandt werden, dass sie diesen spätestens drei Tage vor der Versammlung zugehen. Anträge, die nicht recht-

zeitig beim Vorstand eingehen, sind in der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn und soweit sie in sachlichem Zusammenhang mit den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen stehen.

2. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
4. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Vorstands ernannt.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für einen Beschluss über Satzungsänderungen ist es notwendig, dass mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen Mitgliedern 3/4 dem Antrag zustimmen. Wird die für Satzungsänderungen erforderliche Beteiligung nicht erreicht, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für deren ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des zweiten Jahres der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, muss auf der Mitgliederversammlung des zweiten Jahres für den vakanten Posten und die restliche Wahlperiode eine Neuwahl durchgeführt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands nach der Mitgliederversammlung des zweiten Jahres nach der Wahl aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand den vakanten Posten einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch übertragen oder mittels Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder bis zum Ablauf der Wahlperiode besetzen.

5. Sowohl einzelne Vorstandsmitglieder als auch der gesamte Vorstand können nach ausdrücklicher Ankündigung jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit abgewählt werden. Wird der gesamte Vorstand abgewählt, so führt er seine Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall dem kommissarisch amtierenden Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes Auflagen erteilen.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
7. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Für die Geschäftsordnung ist vom Vorstand ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein an Lebensjahren ältester Stellvertreter, beruft Sitzungen und Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein und führt in ihnen den Vorsitz.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
4. Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden, Kommissionen zu bestellen, oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betreiben.
5. Der Vorstand hat die Finanzgeschäfte des Vereins zu erledigen. Über finanzielle Mittel, die der Verein erhält, ist ein Nachweis zu führen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Zwecke nicht mehr gegeben ist.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.
3. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens 3/4 dem Beschluss zustimmen. Sind in der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließen will, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden kann. Geschieht dies, so hat der Vorstand die Liquidation gemäß den Beschlüssen der Auflösungsversammlung durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Neuapostolische Kirche Süddeutschland K.d.ö.R., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Anmeldung der Auflösung

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.